

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 6 (1914)
Heft: 8

Artikel: Der Kost- und Logiszwang : ein kulturfeindliches System
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350268>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die vorstehende Resolution ist im wesentlichen ein Auszug aus dem Bericht des Exekutivkomitees der A. F. L. an die Konvention von Philadelphia, der in glühenden Farben das Elend und die Verwüstungen des Krieges sowie die Bestrebungen der Arbeiterklasse für den Frieden schildert. Für die Geringschätzung und die Vernichtung des Menschenlebens im Kriege findet der Bericht eine treffende Analogie in der kapitalistischen Gesellschaft. Es heisst da: «Wir bekennen uns zum Glauben, dass alle Menschen ein unveräusserliches Recht auf das Leben, die Freiheit und das Streben nach dem Glücke haben, aber wir sehen nicht, dass dieses Recht jedem einzelnen Individuum gesichert ist. Die Industrie wird unter der Voraussetzung betrieben, dass das Menschenleben billig ist. Der Profit ist das letzte Endziel des Geschäftes. Deshalb müssen die Geschäftsleiter Profit machen und in diesem Bestreben werden die Arbeiter geopfert. Kalten Blutes berechnet der Unternehmer in Geldansätzen die relativen Kosten der Maschinerie und der Arbeiter, des Achtstundentages und des Zwölfstundentages, der Kinderarbeit und der Arbeit Erwachsener, der Entschädigung für die Knochen und Leben des Arbeiters und der Schutzmassregeln. In Kohlengruben, Eisenwerken und im Transportwesen wird das menschliche Leben mit zynischer Rücksichtslosigkeit gewagt und geopfert. Wir glauben an demokratische Freiheit, aber in der Industrie herrscht noch die brutale Gewalt. Man betrachte die Statistik industrieller Unfälle, Verletzungen und Todesfälle! Im Einklang mit dieser Vernichtung menschlichen Lebens steht auch der rohe Versuch, politische Fragen auf dem Schlachtfelde zu entscheiden.»



Der Kost- und Logiszwang — ein kulturfeindliches System.

(Fortsetzung.)

Vor allem aber richtet sich unser Kampf nicht bloss gegen den von Eigennutz geleiteten Widerstand der Unternehmer, sondern auch gegen die Gleichgültigkeit und Verständnislosigkeit der unter diesem System lebenden Arbeiter, die sich nicht selten durch gewisse, meist aber eingebilddete Vorzüge blenden und gegen jede bessere Einsicht abstumpfen lassen. Ihnen muss man die kulturelle Gemeenschädlichkeit des Kost- und Logiszwanges in seiner ganzen Tragweite vor Augen führen, um in ihnen den letzten Rest menschlichen Bewusstseins und Gerechtigkeitsgefühls, das schlummernde Streben nach Selbständigkeit und höherer Entwicklung aufzupeitschen und für die Belehrung empfänglich zu machen. Endlich werden aber auch solche Kreise für den Kampf gegen eine Kulturgefahr gewonnen werden können, die weder als Unternehmer noch als Arbeiter ein direktes Interesse an ihm haben, denn kulturwidrige Zustände können nicht ohne schädlichen Einfluss auf den gesamten Fortschritt der Menschheit bleiben, und sie werden um so leichter, auch gegen den Willen derjenigen, die daraus Nutzen ziehen, beseitigt, je mehr die Ueberzeugung ihrer Gemeenschädlichkeit in weiten Volkskreisen befestigt ist.

Kultur bedeutet Weiterentwicklung, Fortschritt und Hebung der Menschheit zu höherer wirtschaftlicher, geistiger und sozialer (gesellschaftlicher) Stufe, Entwicklung jedes einzelnen zum selbständig denkenden und handelnden Mitglied der menschlichen Gesellschaft und Nutzbarmachung aller Kräfte für das Gesamtwohl.

Der Kost- und Logiszwang hindert aber die wirtschaftliche Selbständigkeit des Arbeiters.

Das Arbeitsverhältnis soll keine Lohnsklaverei sein, die den letzten Rest freier Persönlichkeit im Arbeiter ertötet und ihn dem willenlosen Werkzeug gleich macht, sondern ein Verhältnis freier Vereinbarung gleichberechtigter Faktoren, das dem Arbeiter für die Nutzung seiner Arbeitskraft einen dem Wert derselben entsprechenden Lohn sichert. Der Arbeiter verkauft dem Unternehmer weder seinen Körper noch seinen freien Willen; er bleibt Herr seiner Arbeitskraft, die er jederzeit, nach Lösung seiner vertraglichen Pflichten, beliebig verwerten darf. Das Unternehmertum hasst jede wirtschaftliche Freiheit des Arbeiters; es verlangt, dass er völlig im Arbeitgeberdienst aufgehe, sich unterwerfe. Der Fabrikant will Herr in seinem Hause sein, er duldet keinen Willen unter sich. Aber an dem Tor seiner Fabrik hört seine Herrschaft auf; an der Schwelle seines eigenen Heims ist der Arbeiter sein eigener Herr. — Der Kost- und Logiszwang beraubt den Arbeiter seines eigenen Heims und macht ihm das Leben zum ununterbrochenen Frondienst. Er macht den Herrn des Betriebes auch zum Herrn der Häuslichkeit des Arbeiters. Er zwingt den letztern, auch seine freien Stunden unter der steten Aufsicht und Kontrolle des Arbeitgebers oder dessen Familienangehörigen zuzubringen und ihnen dafür Rechenschaft zu geben. Selbst der Schlaf entrückt ihn nicht dieser Abhängigkeit. So wird jeder Trieb zur Selbständigkeit, zur Entwicklung der freien Persönlichkeit erstickt, der Arbeiter zum willenlosen Hausinventar herabgedrückt. Die Wirkung ist die gleiche — mag sich der Zwang auf das Wohnen beim Meister oder auf den Aufenthalt im Ledigenheim oder auf die Benutzung von Fabrikwohnungen erstrecken. Im Ledigenheim sorgt die Verwaltung und die Hausordnung, in der Fabrikkolonie die offene und heimliche Fabrikpolizei und die Furcht vor zwangsweiser Wohnungsräumung dafür, dass der Wille des «Herrn» zur Geltung kommt. Der Arbeiter, der in Räumen seines Arbeitgebers wohnt, ist nicht mehr Herr seiner Arme und seines freien Willens; er kann nicht fortziehen, wann und wohin er will — er muss dem Herrn auch für geringeren Lohn dankbar sein.

Und verhängnisvoll wird diese Unfreiheit für den Arbeiter, wenn er entlassen wird. Wer ein Heim hat, besitzt ein Stück Selbständigkeit, das

selbst dem Arbeitslosen über schwere Stunden hinweghilft. Er findet leichter Kredit beim Wohnungsgeber, beim Kostwirt und Krämer, bis er wieder Arbeit am Orte findet. Der des eigenen Heims beraubte Arbeitslose ist selten imstande, sich in solch schweren Stunden ein sicheres Unterkommen zu schaffen, das ihm das Arbeitsuchen am Ort erleichtert. Ihm winkt die Landstrasse und der trostlose Bahnanzug mit Familie von Ort zu Ort. Wer dies als Arbeiter nur einmal erlebt hat, der lernt solch ein Stück Selbständigkeit schätzen, dass in einem, wenn auch noch so ärmlichen, unabhängigen Heim steckt.

Noch weit mehr aber verständigt sich derjenige an einem jungen Arbeiter, der ihm durch den Kost- und Logiszwang beim Arbeitgeber auch noch die Fähigkeit, wirtschaftlich auf eigenen Füßen stehen und sein Leben selbst gestalten zu lernen, raubt. Wer solch einen Unglücklichen dann bei Arbeitsmangel auf die Landstrasse setzt, der stösst ihn ins sichere Elend hinaus, das seinen Abschluss in der Arbeitskolonie und schliesslich in der Strafanstalt findet. Die Kraft, sich wirtschaftlich selbst zu erhalten, wird dem Arbeiter nicht im Verpflegungszwang, sondern in der Freiheit des Wollens und Handelns geboren. Die Vernichtung dieser Freiheit führt notwendig zur Vernichtung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Arbeiters.

Und ein freier Mensch sein, heisst ein Kämpfer sein. Besonders das Leben des Arbeiters ist ein steter wirtschaftlicher Kampf, in dem sich die Kräfte der Selbsterhaltung stählen. Aber der einzelne Arbeiter würde unterliegen in diesem Kampfe gegen die wirtschaftliche Uebermacht der Arbeitgeber; nur vereint bilden die Arbeiter eine Macht, die etwas erreichen kann. Ohne Organisation ist heute auch der Stärkste machtlos; selbst die grossindustriellen Werke schliessen sich zu Kartellen und Syndikaten zusammen, um dem Daseinskampf besser gewachsen zu sein. Die Vereinigung mit gleichen ist ein wirtschaftliches Zwangsgebot, für den Arbeiter in höherem Masse als für den Arbeitgeber. Nichts aber wirkt der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter mehr entgegen als der Kost- und Logiszwang, der den Arbeiter vereinzelt, ihn von jedem Verkehr mit seinen Berufsgenossen abschliesst und seines freien Willens beraubt. Der Meister, obwohl vielleicht von Gesetz wegen selbst zur Organisation angehalten, sieht es nicht gern, wenn seine Gehilfen einem Verbandsangehören und verbietet es ihnen vielleicht sogar. Den Schaden dieser wirtschaftlichen Vergewaltigung trägt der Arbeiter, der seinen Berufsgenossen dadurch entfremdet und verfeindet und, anstatt in seinem wirtschaftlichen Fortkommen unterstützt, naturgemäss gehindert wird. Vielleicht drängt ihn diese Entfremdung

gar auf die Bahn des Streikbruchs, des Verrats an der Kollegenschaft, der ihm einen beruflichen Makel für sein ganzes Leben anheftet. Weder das Lob des Unternehmers, noch der Schutz der Polizei können ihm einen Ersatz bieten für den Verlust seiner Arbeiterethik, der die Vernichtung seiner freien Persönlichkeit besiegelt.

Der Kost- und Logiszwang hindert auch die geistige Selbständigkeit des Arbeiters.

Der verschärfte Kampf ums Dasein in der modernen Gesellschaft erfordert die Entwicklung aller geistigen Kräfte und die Ausnutzung jeder Gelegenheit zum Lernen. Fachschulen und Bildungskurse, Bücher und Zeitschriften, Vorträge und Sammlungen bieten dem jungen Arbeiter eine Fülle geistiger Nahrung. Der an das Haus des Meisters gefesselte Arbeiter vermag indes nur selten davon Gebrauch zu machen. Seine Arbeitszeit ist gewöhnlich länger als die des freien Arbeiters, und selbst der Sonntag gehört ihm nicht immer. So fehlt ihm die Zeit zur Fortbildung, die Zeit, die mehr als bei jedem andern vom Herrendienst beansprucht wird. Aber auch der Drang zur Selbstbildung wird erstickt durch den Mangel an Umgang mit Alters- und Klassengenossen und durch die Einpferchung in eine kleinbürgerlich-engherzige, oft direkt bildungsfeindliche Umgebung. Und was hilft es der jungen Seele, deren Geistes hunger selbst diese Schranken durchbrechen möchte? Fehlt es doch der als Wohnung angewiesenen Schlafstelle meist an Raum und Licht, um Bücher lesen oder sich geistig beschäftigen zu können; nicht selten muss der Arbeiter dieselbe auch noch mit unangenehmen Schlafgenossen teilen, die ihm seine Unfreiheit besonders empfinden lassen. Vor allem ist aber dieser Hauszwang unverträglich mit jeder freien Bildung des Arbeiters. Kein politisches Arbeiterblatt, kein Gewerkschaftsorgan darf über die Schwelle des Arbeitgebers kommen, das nicht dessen Billigung findet; in dieser Beziehung wacht der Meister besonders sorgsam über den Frieden seines Hauses und hält alle « aufreizende » und « vergiftende » Lektüre fern. In solcher Atmosphäre muss das Streben nach geistiger Selbständigkeit untergehen; der Geist des Arbeiters wird werkrüppelt, sein Horizont auf die Perspektive des Frosches, der über seinen Sumpf nicht hinauskommt, beschränkt. Für dieses geistige Defizit bietet ihm selbst der sogenannte Anschluss an die Familie des Arbeitgebers, wo ein solcher wirklich vorhanden ist, keinen Ersatz. Eine verlorene Jugend lässt sich kaum jemals nachholen und bitter empfindet es der Arbeiter in spätern Jahren, wie sehr dieses Geistesjoch seine besten Kräfte unterdrückt hat.

Der Kost- und Logiszwang hindert ferner die soziale Hebung der Arbeiter.

Das soziale Emporsteigen der Arbeit ist das

Ergebnis ihrer wachsenden wirtschaftlichen und geistigen Selbständigkeit. Ohne diese gibt es keinen sozialen Fortschritt; jede Hilfe von oben vermag nur dann die Lage der Arbeiter dauernd zu verbessern, wenn die Arbeiterklasse selbst die Kräfte entwickelt, ihren Lebensstandard zu verteidigen. Ist sie zu schwach, um Widerstand zu leisten, so entlastet die Sozialreform nur die Arbeitgeber. So kann also die wirtschaftliche und geistige Unterdrückung einzelner Arbeiterschichten nicht ohne üble Rückwirkung auf deren soziale Lage bleiben. Schon die mit dem Kost- und Logiszwang verbundene grössere Ausbeutung des Arbeiters senkt sein soziales Niveau. Der Arbeitgeber zahlt ihm nicht bloss geringen Lohn, sondern er bereichert sich noch obendrein am Konsum des Arbeiters. Dazu bewegt sich die ihm gewährte Lebenshaltung meist auf der dürftigsten Stufe. Schlimmer aber als der erzwungene Verzicht auf alles, was das Leben angenehm und geniessenswert macht, ist die systematische Entwöhnung von jeder höheren Lebenshaltung, die Unterdrückung des Strebens nach Besserem, die völlige soziale Verwahrlosung, die sich mit dem Namen «Zufriedenheit» schmückt. Der Arbeiter, der mit diesem Gift infiziert ist, hat keinen Sinn mehr für einen höhern Anteil an den materiellen und geistigen Errungenschaften der Menschheit, für die Fortschritte seiner Nation, für die Hebung seiner Klasse; ihm mangelt jedes Verständnis dafür; er kann nicht begreifen, wozu er all dessen bedarf. Er verblödet und sinkt zum blossen Arbeitstier herab, das ausser dem Frondienst nur die primitivsten Genüsse und Leidenschaften seines Geschlechts kennt. Nicht umsonst hat man die Unzufriedenheit die Mutter des Fortschritts genannt; sie ist der dunkle Naturtrieb, der die tiefsten Schichten gewaltig nach oben drängt und die vom einseitigen Lebensgenuss entnervten und degenerierten Klassen mit neuem lebenskräftigem Blut durchsetzt. Der Arbeiter muss unzufrieden sein, er muss die Ungerechtigkeit, die ihn und seine Leidensgenossen zu ständigem Entbehren verurteilt, empfinden, um die Kraft und den Weg der Selbsthilfe zu finden.

Auch die lange Arbeitszeit des Kost- und Logisarbeiters ist mit der sozialen Hebung unverträglich: sie ist ein Feind jeder höhern Kultur. Dazu kommt noch, dass der in seinem Konsum vom Arbeitgeber direkt abhängige Arbeiter jeder Möglichkeit beraubt ist, seinen Lebensbedarf durch die genossenschaftliche Organisation zu verbilligen und dadurch seine Lebenshaltung zu erhöhen. Er muss die Klasse stützen, die ihn doppelt ausbeutet, während die Genossenschaft ihm die Hand reichen würde, sich von seinen Schmarotzern zu befreien.

Der Kost- und Logiszwang hindert endlich

auch die staatsbürgerliche (politische) Selbständigkeit des Arbeiters.

Der moderne Staat ist eine der historischen Entwicklung unterliegende Einrichtung der jeweils herrschenden Klassen, die ihnen die Ausübung ihrer Macht und den Besitz ihres Eigentums sichert. Grundbesitzer und Kapitalisten teilen sich heute in seine Herrschaft, und Armee, Verwaltung und Kirche sind die wichtigsten Mittel zum Schutze ihrer Interessen. Staatsbürger sind diejenigen Volksschichten, die berufen sind, in Staatsgeschäften und öffentlichen Angelegenheiten mitzuraten und mitzutaten, die also politische Rechte besitzen. Dazu gehören die Schichten, die schon in frühern Jahrhunderten, als sie für das Staatswesen noch von höherer Bedeutung waren, diese Rechte bereits besaßen, wie auch diejenigen, denen man sie unter dem Druck siegreicher Volkserhebungen gewähren musste. Als Inbegriff der Staatsbürgerrechte gilt das Wahlrecht in Reich, Staat und Gemeinde, die Freizügigkeit, Religionsfreiheit, Eheschliessungsfreiheit, Pressfreiheit, Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrecht und das Recht zum Schöffenamte. Nicht überall haben sich diese Staatsbürgerrechte in gleicher Weise entwickelt. Den volkstümlichsten Fortschritt weist die Reichsgesetzgebung auf, die aber noch immer den weiblichen Staatsbürgern das Wahlrecht und das Schöffenamte vorenthält. Rückständiger sind schon die Landesgesetzgebungen, soweit ihnen das Reich ihre Souveränität belässt. Hier finden wir wesentliche Einschränkungen auf den Gebieten des Wahl-, Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrechts, obwohl zum Beispiel die preussische Verfassung bestimmt, dass alle Preussen vor dem Gesetz gleich seien. Noch rückständiger ist endlich in den meisten Bundesstaaten die Gemeindeverfassung, die fast überall dem Grundbesitz den massgebenden Einfluss sichert.

Aber selbst alle theoretische Rechtsgleichheit könnte nicht verhindern, dass ein Teil der Staatsbürger politisch unterdrückt und vergewaltigt wird, solange der wirtschaftliche Einfluss so ungleich verteilt ist. Infolge seines Besitzes beherrscht der Kapitalist den besitzlosen Lohnarbeiter und zwingt ihn auch zu politischem Frondienst. Nur die Organisation auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens entzieht den Arbeiter dieser Korruption, macht ihn zum politisch selbständigen Staatsbürger. Die Gewährleistung des Koalitions- und Vereinsrechts ist also Vorbedingung für jede staatsbürgerliche Selbständigkeit, und die Organisationen bedürfen wiederum der ungehinderten Press- und Versammlungsfreiheit zu ihrer Betätigung.

Jede Art von Bevormundung der Arbeiter zweckt, diese in der Ausübung ihrer Bürgerrechte

zu hindern. Der Kost- und Logiszwang gehört zu den gefährlichsten Mitteln dieser Art, da er den wirtschaftlichen und geistigen Druck des Arbeitgebers verschärft durch ein ständiges Aufsichts- und Kontrollsystem, das sich sogar bis zur direkten Freiheitsberaubung steigert. Der Meister, der in seinem Haus kein Arbeiterblatt und keinen Verkehr mit Kollegen oder Genossen, kein Mitgliedsbuch eines gewerkschaftlichen oder fremden politischen Vereins duldet, versagt seinem Arbeiter durch den zeitigen Hausschluss auch noch den freien Feierabend und hindert ihn, sich an Vereinen und Versammlungen zu beteiligen. Wo der Arbeiter diesen Hindernissen trotzt, kann er es nur heimlich mit wesentlichen Einschränkungen tun. Das Vereinsleben der Arbeiter in kleinern Orten leidet oft erheblich unter dieser frühen Polizeistunde der Kost- und Logismeister, die natürlich nicht für diese selbst, sondern nur für die Arbeiter gilt. Diese Arbeitgeberkreise sind noch völlig von mittelalterlichen Anschauungen befangen; sie sehen in den Gehilfen und Lehrlingen nur das Hausgesinde, das keinerlei Rechte verdiene, sondern vielmehr in strenger Zucht zu Ordnung und Sitte angehalten werden müsse. Sie wollen nichts davon wissen, dass selbst die Zünfte den Handwerksgesellen das Vereinigungs- und Versammlungsrecht zugestehen mussten, und die gesetzliche Gleichberechtigung ist ihnen besonders ein Greuel. Feudalistischer als der verbohrteste Zünftler, halten sie am Kost- und Logiszwang gerade deshalb fest, weil sie glauben, in dieser Hausgemeinschaft ein unantastbares Recht der Bevormundung zu besitzen. Ihr Ideal sind die in vielen Bundesstaaten und Landesteilen noch heute geltenden Gesindeordnungen, die den Dienstherrn fast durchweg solche patriarchalische Herrengewalt, bis vor wenigen Jahren sogar noch das Züchtigungsrecht einräumten. Aus dieser Auffassung des Arbeitsverhältnisses erklärt es sich auch, weshalb diese Arbeitgeber beharrlich ihren Gehilfen die Anrede des gleichberechtigten « Sie » verweigern. Sie erkennen eben die staatsbürgerliche Gleichberechtigung des Arbeiters nicht an.

Dafür sind sie bestrebt, nach anderer Richtung auf diesen einen Zwang auszuüben. Dass die Religionsfreiheit auch einen Verzicht auf jedes religiöse Bekenntnis und die Fernhaltung von religiösen Uebungen gestattet, will ihnen nicht in den Sinn, und für das Wort des Dichters Goethe: « Keine Religion — aus Religion! » haben sie kein Verständnis. Sie rechnen es dem Arbeiter vielmehr als Verbrechen oder mindestens als Verletzung der häuslichen Pflichten an, wenn er nicht fleissig zur Kirche geht. Auch seinem Organisationsbedürfnis suchen sie nicht selten mit mehr oder minder sanfter Gewalt durch Einführung in evangelische Jünglings- oder katholische

Gesellenvereine, Kriegervereine oder ähnliche Kreise religiöser und staatsertaltender Gesinnung eine bestimmte Richtung zu geben. Und dass sich ihre wohlmeinende Fürsorge auch auf das Lesebedürfnis des Arbeiters erstreckt und in der Regel gerade auf das für diesen am wenigsten passende verfällt, kann nach allem diesem nicht mehr befremden.

Zu diesen Behinderungen des freien Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsrechts, der Religions- und Bildungsfreiheit gesellt sich auch die Erschwerung der Eheschliessung. So paradox es klingen mag, dass der Arbeiter auch bei der Heirat vom Arbeitgeber abhängig sei — der Stummische Heiratskonsens galt ja als Gipfel kapitalistischer Herrenwillkür — für den Arbeiter im Kost- und Logiszwang gibt es überhaupt keine Eheschliessung, denn der Arbeitgeber kann keinen verheirateten Arbeiter in seiner Hausgemeinschaft gebrauchen. Was anders als das Eingeständnis liegt darin, dass dieses Unternehmertum zwar auf leistungsfähige Arbeitskräfte reflektiert, ihnen aber keinen Lohn zahlen will, der zur Erhaltung einer Familie ausreicht? So hat das Zünftlertum jahrhundertlang die Eheverbote für Handwerksgesellen neben der beschränkten Zulassung zur Meisterschaft aufrecht erhalten und noch heute bereichern sich seine Nachfolger an der Ehelosigkeit der Arbeiter. Die verheiratete Arbeiterschaft ist von jeder Arbeitsgelegenheit in solchen Betrieben ausgeschlossen, mag die Arbeitslosigkeit noch so sehr ihre Schatten werfen. Und dass gerade der sogenannte Mittelstand, der sich als die beste Stütze des Staates aufwirft und in allerweitestem Masse auf Kosten anderer Bevölkerungsschichten Staatshilfe für sich verlangt, sich den modernen Arbeitgeberpflichten so hartnäckig entzieht, ist für den reaktionären Charakter der heutigen Mittelstandspolitik besonders bezeichnend.

Und selbst für das Wahlrecht des Arbeiters ist der Kost- und Logiszwang eine erhebliche Gefahr. Der Grundsatz des alten deutschen Rechts, dass nur der freie Mann auf freiem Boden in Gemeinde und Staat stimmen darf, hat in der modernen Entwicklung der Privateigentums- und Produktionsverhältnisse längst seine Berechtigung verloren; seine Nachwirkungen finden wir indes heute noch in dem privilegierten Wahlrecht der Ansässigen, das heisst der Hausbesitzer in den Gemeinden. Aber neben diesem minderen Wahlrecht der Nichtansässigen stösst man in den einzelstaatlichen Verfassungen noch auf zahlreiche Bestimmungen, durch welche diejenigen Staatsbürger, die keinen selbständigen Haushalt führen, vom Wahlrecht zu den Landtagen völlig ausgeschlossen werden. Solche Bestimmungen gelten noch gegenwärtig im Königreich Sachsen, im

Grossherzogtum Oldenburg, in den Herzogtümern Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Altenburg sowie in den Fürstentümern Reuss ältere und jüngere Linie und Waldeck. So wird das Wahlrecht teils von der Führung eines eigenen Haushalts, teils von einer mehr oder weniger definierten wirtschaftlichen Selbständigkeit abhängig gemacht, wobei die ständige Praxis geübt wird, diejenigen, die bei ihren Arbeitgebern in Kost und Logis wohnen, nicht an der Wahl teilnehmen zu lassen. In allen diesen Vorschriften spiegelt sich die mittelalterliche Auffassung wieder, dass das Hausgesinde, das heisst alles das Personal, das mit seinem Arbeitgeber in häuslicher Gemeinschaft lebt, keine eigenen Interessen zu vertreten habe, sondern in allem der Gewalt des Hausherrn unterstehe. Das alte Patrimonialrecht, das Recht der Leibeigenschaft, lebt in diesen Verfassungen trotz des Siegeszuges des allgemeinen Wahlrechts noch ungestört fort; es stempelt den in der Hausgemeinschaft des Arbeitgebers lebenden Arbeiter zum Hörigen und entzieht ihm einen Teil seiner Staatsbürgerrechte. Dies ist wohl der drastischste Beweis für die staatsfeindliche Tendenz des Kost- und Logiszwanges, staatsfeindlich im Sinne der modernen Auffassung des Staates als Vertretung aller seiner Glieder, die sich mit dem kulturellen Staatsbegriff deckt. Und zugleich liegt darin das aufreizendste Moment, das der Arbeiterklasse eine entschiedene Stellungnahme gegen das Kost- und Logisssystem geradezu aufzwingt. Mag die Hausgemeinschaft des Gesellen im alten Handwerk ebenso berechtigt wie notwendig gewesen sein, mag sie heute noch in manchen Gegenden einem gewissen wirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen — und als Wohltat für den Arbeiter wird sie ja von den Arbeitgebern mit Vorliebe bezeichnet — so wird dieses System für den Arbeiter zum Fluch, wenn es nichts anderes als ein Mittel zu seiner Entrechtung darstellt. Hier trifft in vollem Masse das Wort des Dichters zu: « Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage. » Und würde das Kost- und Logisssystem ebenso viele Vorzüge besitzen, als es Nachteile aufweist, so würde schon die Möglichkeit, dass es den Arbeiter politisch entrechtet, allein genügen, um es als kulturwidrig zu verwerfen.

So ist also der Kost- und Logiszwang auch unvereinbar mit der Auffassung staatsbürgerlicher Gleichberechtigung; er wirkt auf allen Gebieten der staatsbürgerlichen Rechte als ein Hindernis des freien Gebrauchs derselben, er degradiert den Arbeiter zum Unfreien, zum Unmündigen. Es ist eben die Konsequenz der ihm anhaftenden Unselbständigkeit, die in Widerspruch tritt mit den modernen Rechten und Freiheiten des Volkes, und kein Arbeiter, der zum Bewusstsein seiner Gleichberechtigung, zur Erkenntnis seiner Rechte als

Staatsbürger gelangt ist, kann sich ein solches System der politischen Entmündigung gefallen lassen.

Mag die Romanliteratur sich darin gefallen, die mittelalterliche Hausgemeinschaft zwischen Meister und Gesellen poetisch zu verklären — in der realen Gegenwart erscheint der Kost- und Logiszwang eher als die Karikatur eines solchen Idylls. Er ist kulturfeindlich in jeder Beziehung, denn er ist durchaus unverträglich mit der wirtschaftlichen, geistigen, sozialen und politischen Hebung der Selbständigkeit der von ihm betroffenen Arbeiter, er hindert diese in ihrer freien Entwicklung und schädigt die Arbeiterklasse und mit ihr die menschliche Gesellschaft. Seine Gemeinschädlichkeit nach hygienischer Richtung, seine spezifisch rechtlichen Beziehungen zu untersuchen, wird eine besondere Aufgabe der Gewerkschaften sein. Schon heute weiss jeder Kenner dieser Verhältnisse, dass gründliche Untersuchungen derselben ein ungeheuerliches Anklagematerial erwarten lassen, das die gelegentlichen Enthüllungen über die sanitären Zustände in Bäckereien und Schlächtereien und über die Sklaverei in Arbeiterinnenheimen weit hinter sich zurücklässt. Die systematische Vorbereitung dieser Untersuchungen mag den Schmarotzern dieses Systems beweisen, dass es den Gewerkschaften mit dem gegen dasselbe aufgenommenen Kampfe bitterer Ernst ist. Indes sollte schon der von uns geführte Nachweis der Kulturwidrigkeit des Kost- und Logiszwanges in jeder Form genügen, um die ganze Arbeiterschaft zu zähem Widerstand gegen denselben und zu seiner Bekämpfung in Wort und Schrift aufzumuntern und ihnen in diesem Bestreben die Mitarbeit aller ehrlichen Freunde des Kulturfortschritts zu sichern.

*Den geschätzten Mitarbeitern
und Lesern unseres Blattes
entbietet*

*Die herzlichsten
Glückwünsche
zum Jahreswechsel*

*Die Redaktion der
Gewerkschaftlichen Rundschau*